

Den Eigentümern von Häusern an den Kanälen und Schiffsliegeplätzen in Santa Margarita ist Post zugewandt - wenn der Postbote sie erreicht hat. Das Küstenamt in Girona übersendet ihnen ein Schreiben (in Spanisch) des Umweltministeriums und der entsprechenden Unterbehörden in Madrid. Darin wird mit Datum vom 5.2. den Betroffenen mitgeteilt, dass die vom Küstenamt in Girona durchgeführte „Abgrenzung“ des Gemeineigentums in der „Marina“ Santa Margarita beschlossene Sache ist. Die Liegeplätze sind in staatliches Eigentum überführt, der 6m-Streifen für den öffentlichen Durchgang an den Kanälen bzw. die 20m –Zone am Fluß Grao ist festgelegt. Die Einwände der Generalitat, des Rathauses von Roses und der Anlieger (439 Eingaben) wurden abgewiesen. Das Küstenamt in Girona wird beauftragt, die Beschlüsse zu verwirklichen.

Unabhängig davon hat die Urbanismuskommission in Girona am 11.2. den Stadtbebauungsplan (POUM) der Stadt Roses gebilligt, der in Hinsicht auf die Kanäle die Madrider Abgrenzungen aufnimmt. Roses geht allerdings von der Geltung des katalanischen Hafengesetzes für Santa Margarita aus. Das Umweltministerium in Madrid bestreitet dies in seinem Schreiben und hält daran fest, dass das spanische Küstengesetz für Margarita gilt.

In beiden Fällen ist der Verwaltungsweg beendet und treten die Beschlüsse in Kraft. Welche Möglichkeiten es gibt, diesen entgegenzutreten, werde ich noch ausführen.

Ich wende mich zuerst dem Schreiben aus Madrid/Girona zu und gebe eine Lesehilfe.

Das Umweltministerium geht zunächst in „Antecedentes“ auf die einzelnen Schritte des Verwaltungsweges ein. Dabei werden auch die Einwände referiert, die von Seiten der Generalitat, des Rathauses von Roses und der Eigentümer gemacht wurden.

Die Generalitat und das Ayuntamiento in Roses haben die Kompetenz des Zentralstaates für die Abgrenzung bestritten. Sie gingen davon aus, dass Margarita Marina und Sporthafengebiet sei, somit unter der Gesetzgebung Kataloniens stehe und das Hafengesetz und seine Ausführungsbestimmungen gelten würden.

Die Eigentümer führten an, dass es sich bei den betroffenen Parzellen um rechtmäßig erworbenes und im Eigentumsregister eingetragenes Privateigentum handle. Weiterhin, dass der Fluß Grao und die Kanäle Flusslandschaft seien, die nicht den Meeresgezeiten unterlägen. Außerdem wurden Verfahrensmängel beanstandet.

Die „Vorgeschichte“ der Resolution wird mit dem Hinweis abgeschlossen, dass das Küstenamt in Girona nach Prüfung der Einwände den Behörden in Madrid die Billigung der Pläne bis auf einige Anpassungen empfohlen habe.

Im nächsten Teil des Schreibens werden „Consideraciones“, Überlegungen, angestellt, die mehr Schlussfolgerungen sind.

Man betrachtet das Verfahren und das Projekt der Abgrenzung in Hinsicht auf die Anwendung des Küstengesetzes und der Verwaltungsgesetze als korrekt.

Die Bestreitung der Kompetenz des Zentralstaates für die Vermessung durch Katalonien wird durch Verweis auf das Verfassungsgericht, die Verfassung und das Küstengesetz zurückgewiesen. Auch wenn es einige Hafenanlagen gäbe, die der Gesetzgebung der Autonomiegebiete unterstünden, sei die Vermessung, der Schutz und die Garantie der Offenhaltung für allgemeine Benutzung der maritimen Zonen zentralstaatliche Aufgabe.

In Hinsicht auf das Verfahren der Eröffnung und der Veröffentlichung an die Betroffenen seien die Vorschriften „in jedem Moment“ und mit „besonderer Schärfe“ eingehalten worden.

Die Grenzziehung bezieht sich auf die linke Seite der Mündung des Flusses Grao, der durch die Errichtung der Urbanisation Santa Margarita mit ihren künstlichen Kanälen zum Hauptkanal wurde. Auf diese Weise sei eine „natürliche Zirkulation“ des Meeresflusses eingetreten, da der Boden der Kanäle tiefer liege, als der Höchststand der Meeresflut. Die Errichtung der Marina habe zur Konsequenz gehabt, dass Land vom Meer überschwemmt wurde und ein Einfluss und Abfluss des Meeres in das Innere der Marina stattfinde. Durch Proben, Beobachtung und „bestimmte Studien“ seien die Grenzen des meeresgebietlichen Gemeineigentums (dominio publico maritimo-terrestre) nachweislich festgelegt und durch „vertices“ (Scheitellinien) gekennzeichnet worden.

Weiterhin geht es um die Bestimmung von Schutzzonen von 100 bzw. 20 m (servidumbre de protection) und öffentliche Durchgangsbereiche von 6 m Breite (servidumbre de transito). In einigen vom POUM als nicht „nichtbebaubar“ klassifizierten Gebieten wird nach den gesetzlichen Vorgaben ein Schutzzone von 100 m eingerichtet, in anderen bebauten eine von 20 m. Längs der ausgehobenen Kanäle wird auf die Schutzzone verzichtet und ein servidumbre de transito von 6 m eingerichtet. Die Einwände gegen die Einrichtung von Schutzzonen und servidumbres werden nicht zugelassen, da sie das Gesetz fordere. Das Küstengesetz bestimme, dass „die Landgebiete, die an das meeresgebietliche Gemeineigentum angrenzen, den vorgesehenen Begrenzungen und Dienstbarkeiten unterworfen“ seien. Der Zweck des Gesetzes sei, ihre „Integrität und Bestimmung zum allgemeinen Gebrauch zu schützen ...die Bewahrung ihrer Charakteristiken und natürlichen Elemente...und die Verhinderung von zerstörerischen Eingriffen durch Arbeiten und Einrichtungen“ Dies stünde auch in Übereinstimmung mit der Verfassung, die das Recht auf „den Genuß einer adäquaten Umwelt und ihre Bewahrung“ garantiere. Deshalb sei der Anspruch der Generalitat auf Einrichtung eine „Streifens für nautische Dienste ( franja de servicio nautica) zurückzuweisen, weil dies den Schutz des Gemeineigentums und des angrenzenden Terrains nicht gewährleiste.

Anmerkung: Man fragt sich, was derlei - an sich ehrenwerte- Umweltschutzabsichten in einer längst bebauten Urbanisation und an den künstlich errichteten Ufer-, Anlege- und Hafenanlagen der Kanäle in Santa Margarita zu suchen haben. In vielen Fällen sind die Liegeplätze mit ihren Einrichtungen und der 6 m-Streifen in die Parzellen integriert. Die Ausführungen der Verfasser des Schreibens gehen völlig an der Realität vorbei und würden bei ihrer Realisierung zur Destruktion, nicht zur Erhaltung einer angemessenen „Umwelt“ führen.

Auch in Hinsicht auf das Argument der „unterstellten privaten Natur der Kanäle, Liegeplätze, Anlegestellen usw.“ wird auf die Verfassung verwiesen. Diese und das Küstengesetz legten fest, dass das meeresgebietliche Gemeineigentum unveräußerlich sei und auch die Eintragungen im Eigentumsregister demgegenüber zurücktreten müssten. Nur der „Gebrauch und die Nutzung“ innerhalb der gesetzlichen Vorgaben sei zugelassen.

Die Frage der Berechtigung der Grenzziehung wird noch einmal aufgenommen. In „verschiedenen Feldstudien“ sei der Salzgehalt im Grao und in den Kanälen überprüft worden. Die Untersuchungen hätten übereinstimmend einen hohen Salzgehalt erbracht.

Der „logische Schluß“ aus diesen Daten, den Analysen des Charakters des Terrains und der Meereseinflüsse sei, dass die „Meeresdurchdringung“ bis zur Straße nach Figueres reiche, wo sich dann auch die Grenze des meeresgebietlichen Gemeineigentums befinde.

Die Einbeziehung des Rio Grao und der Kanäle von Margarita in das öffentliche Eigentum sei vom Gesetz her und auch durch Entscheidung des Ministeriums für Öffentliche Arbeiten für den Bau der Kanäle von 1971 voll gerechtfertigt. Die Widersprüche hätten das nicht entkräften können.

Deshalb hat die „Dirección General de Sostenibilidad de la Costa y de Mar“ im Auftrag der „Excelentísima Señora“ Ministerin in Übereinstimmung mit dem „Servicio Jurídico“ ( des Ministeriums) beschlossen:

- 1) Die Abgrenzung der Güter des meeresgebietlichen Gemeineigentums in der inneren Marina Santa Margarita-Rio Grao ... nach den im Dez. 2008 festgelegten Plänen ... zu billigen...
- 2) Das Servicio de Costas en Girona (Küstenamt) zu beauftragen, die geeigneten Schritte einzuleiten, dass die der (nun) gebilligten Abgrenzung widersprechenden rechtlichen Situationen in den Registern berichtigt werden.
- 3) Eine Frist von einem Jahr zu gewähren, in der diejenigen Inhaber von Grundstücken eine Konzession beantragen können, die ihre Berechtigung für die in der „Disposition Transitoria Primera“ des „Küstengesetzes“ (22/1988) festgelegten Berücksichtigungsmöglichkeiten nachweisen können. (Es handelt sich hauptsächlich um die Konzession zur zeitlich begrenzten Nutzung eines zum Gemeineigentum erklärten Gutes, z. B. eines Liegeplatzes).

Zum Schluss wird auf Widerspruchsmöglichkeiten hingewiesen:

A) Die Eigentümer können innerhalb eines Monats (nach Zustellung des Schreibens) bei der

Ministerin des Umweltministeriums Beschwerde einlegen ( Recurso potestativo de Reposición) und Aufhebung der Verwaltungsbeschlüsse fordern.

B) Innerhalb zwei Monaten können sie beim Nationalen Gerichtshof ( Sala de lo Contencioso-Administrativo de la Audiencia Nacional) eine Verwaltungsklage einreichen ( Recurso Contencioso-Administrativo).

Es kann zunächst nur ein Verfahren gewählt werden. Wird der erste Weg gewählt, kann erst nachdem die Ministerin die Beschwerde abschlägig beschieden hat, ein Verwaltungsverfahren eingereicht werden.

Auch die Behörden ( Generalitat/Ayuntamiento) können eine Verwaltungsklage bei der Audiencia Nacional anstrengen ( was sie sicher tun werden).

In Hinsicht auf den POUM von Roses muss ebenfalls Verwaltungsklage eingereicht werden und zwar beim Tribunal Superior de Justicia de Catalunya. Dies erscheint aber jetzt zweitrangig und kann vielleicht durch die Vereinigung der Vecinos in Margarita und die APUCSM geschehen.

Ich empfehle, unverzüglich Kontakt mit den bisher beauftragten Rechtsanwälten aufzunehmen und die fälligen Schritte zu beraten. Es ist notwendig, dass eine breite Front des Widerstandes entsteht. Dazu gehört auch – wenn noch nicht geschehen – der Beitritt zur Betroffenenvereinigung APUCSM und deren Unterstützung durch den Mitgliedsbeitrag und Mitarbeit. Die APUCSM steht mit Rechtsanwälten in Verbindung (die natürlich Geld kosten) und wird Empfehlungen und Hilfen bereitstellen. Wir werden demnächst auch unsere Sache einem der Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes vortragen.

gez. Dr. Wolfram Janzen